

Vertrag zur gemeinsamen Verantwortung gem. Art. 26 DSGVO

zwischen

Media Service Ostalb GmbH
Bahnhofstr. 65
73430 Aalen

und

SDZ Druck und Medien GmbH
Bahnhofstr. 65
73430 Aalen

im Folgenden gemeinsam: „Parteien“

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für die Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DSGVO. So bestimmt die Vereinbarung insbesondere die jeweiligen Verantwortlichkeiten, die Haftung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Darüber hinaus ist die Erfüllung der Betroffenenrechte geregelt.

Die Vereinbarung spiegelt die tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der Parteien zueinander ausreichend wieder.

Die Parteien sind sich einig, dass jede Partei grundsätzlich selbst für die Erfüllung der allgemeinen Pflichten eines Verantwortlichen, nach den Bestimmungen des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, Sorge zu tragen hat, es sei denn diese Vereinbarung sieht eine abweichende Regelung vor.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Gegenstand der Vereinbarung ist: die gemeinsame Vermarktung von Aufträgen. Die MSO übernimmt nach außen gegenüber Kunden die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen. Darüber hinaus prüft die SDZ die Liquidität der Kunden und leitet diese Informationen bei Bedarf an die MSO weiter. Die MSO entscheidet zudem über Sonderveröffentlichungen, Sonderbeilagen, Werbeformen, Rabatte und Konditionen für Kunden und beauftragt selbstständig Kampagnen. Hingegen die SDZ übernimmt die Rechnungsstellung gegenüber dem Kunden und beauftragt im Falle von Zahlungsausfällen ggfls. Inkassounternehmen und stellt die Redaktion.

§ 2 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

§ 3 Zweck der Datenverarbeitung, Mittel der Datenverarbeitung

(1) Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus den Bestimmungen des §1.

(2) Die Mittel der Datenverarbeitung bei der MSO sind: alfa AdSuite Enterprise (Kundendatenbank und Anzeigenbuchungssystem), Outlook-E-Mailprogramm, Clever Reach Mailingprogramm, Telefon, Besuche, Faxe, Briefe
Die Mittel der Datenverarbeitung bei der SDZ sind: Sage (Abrechnungsprogramm), Outlook-E-Mailprogramm, Telefon, Fax, Briefe

(3) Die Art bzw. die Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten sind:

- Kontaktdaten
- Vertragsdaten
- Bankverbindungsdaten
- Abrechnungsdaten
- Bonitätsdaten
- Beurteilungsdaten

Von der Datenverarbeitung betroffen sind folgende Kategorien von Personen: Kunden von SDZ und MSO und Beschäftigte von SDZ und MSO.

§ 4 Art und Weise des Zusammenwirkens bei Zweckverfolgung und Mitteleinsatz

(1) Die Parteien wirken bei Zweckverfolgung und dem Mitteleinsatz zusammen. Die konkrete Verteilung der Art und Weise des Zusammenwirkens ergibt sich aus der **Anlage 1**.

(2) Die gemeinsam Verantwortlichen verarbeiten personenbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 Lit. b) DSGVO.

(3) Die Daten sind durch die Parteien oder die Auftragsverarbeiter während der Datenverarbeitung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu speichern.

§ 5 Verantwortlichkeit

Die Parteien sind gemeinsam für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich. Die Parteien sind sich einig, dass die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung unabhängig voneinander zu prüfen ist.

§ 6 Information der betroffenen Person

(1) Die betroffenen Personen können ihre Rechte ohne Einschränkungen bei und gegenüber jeder Partei dieser Vereinbarung geltend machen. Jede Partei hat, für die ihr **in Anlage 1** zugewiesenen Verarbeitungsvorgänge, die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO sicherzustellen. Im Rahmen der Unterrichtung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine gemeinsame Verantwortlichkeit handelt. Die Unterrichtung erfolgt bei Datenerhebung oder zum Zeitpunkt der ersten Verwendung der Daten.

(2) Die Parteien stimmen den Inhalt der Informationspflichten gemeinsam ab. Die Informationspflichten werden auf der Website <https://www.sdz-medien.de/datenschutz> zur Verfügung gestellt und bei Bedarf zusätzlich durch jede Partei in gedruckter Form ausgehändigt bzw. per Post versendet.

(3) Den Informationsrechten der betroffenen Person nach Art. 13 – 14 DSGVO ist in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form nachzukommen. Darüber hinaus hat die Information unentgeltlich und in einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen.

§ 7 Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen

(1) Jede Partei ist für die Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen, der ihr nach **Anlage 1** zugewiesenen Vorgänge der Datenverarbeitung, auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte (Art. 15 ff. DSGVO) zuständig. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig in der Bearbeitung der Anträge und stimmen, sofern erforderlich, die Ergebnisse der Bearbeitung ab.

(2) Sofern die Betroffenenrechte gegenüber einer nicht zuständigen Partei geltend gemacht werden, ist die zuständige Partei unverzüglich in Textform über den Antrag zu informieren.

(3) SDZ ist als Anlaufstelle für Anfragen von betroffenen Personen zuständig. Abs.1 S.2 gilt entsprechend.

§ 8 Ort der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung und Nutzung von Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in einen Drittstaat bedarf der vorherigen Zustimmung aller Parteien und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 9 Technische – und organisatorische Maßnahmen (TOM)

(1) Die Parteien haben die Sicherheit gem. Art. 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen.

(2) In der **Anlage 2** werden zwischen den Parteien die technischen und organisatorischen Maßnahmen verbindlich festgelegt.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können während der Laufzeit der Vereinbarung der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. In diesem Fall darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Für die Sicherheit erheblicher Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen den Parteien abzustimmen. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(4) Die Parteien haben bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung der anderen Partei durchzuführen. Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist der anderen Partei mitzuteilen.

(5) Die Verantwortlichen haben Ihre Mitarbeiter und alle potenziell mit den gegenständlichen Daten in Berührung kommenden Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 10 Einschaltung von Auftragsverarbeitern

(1) Auftragsverarbeiter im Rahmen der gemeinsamen Datenverarbeitung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der anderen Partei beauftragt werden. Die Vereinbarung sowie die Überwachung der Auftragnehmer hat den gesetzlichen Anforderungen der Art. 28, 29 DSGVO zu entsprechen. Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung stimmen die Parteien bereits bestehenden Auftragsverarbeitungsverträgen im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung zu. Vor der Unterzeichnung von neuen Auftragsverarbeitungsverträgen sind die, für die Beurteilung relevanten Unterlagen zur Prüfung an die andere Partei zu übermitteln. Die Parteien sind sich darüber hinaus einig, dass in Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung eine Vertragsstrafe zu implementieren ist.

(2) In der **Anlage 3** sind die derzeitigen beauftragten Auftragsverarbeiter bezeichnet.

(3) Im Fall des Austauschs eines Auftragnehmers ist § 13 Abs.7 entsprechend anzuwenden. § 8 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Zustimmung im Sinne des Abs.1 erfolgt in Textform.

(5) Die Partei, die aufgrund der ihr zuzurechnenden Datenverarbeitung einen Auftragsverarbeiter beauftragen muss, hat mit diesem auch den Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzustimmen. Ihr obliegt die Weisungsbefugnis, Überprüfungsrecht und die Mittel und Zweckfestlegung.

(6) Die Verantwortlichen haben nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift des Art. 37 DSGVO sicherzustellen, dass die für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beauftragten Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO ihrerseits einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 11 Vorgehen bei Datenschutzverletzungen

Die Partei, die aufgrund der ihr zuzurechnenden Datenverarbeitung eine Datenschutzverletzung i.S.d. Art. 4 Nr.12 DSGVO feststellt, hat eine Dokumentation zu erstellen und unverzüglich die andere Partei über die eingetretene Datenschutzverletzung zu informieren. Grundsätzlich meldet die Partei in deren Einflussbereich die Datenschutzverletzung aufgetreten ist, den Vorgang gegenüber der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls auch gegenüber der/den betroffenen Person/en.

§ 12 Sonstige Rechte und Pflichten

(1) Die Parteien sichern zu, dass ihre mit der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Personen mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht wurden und diese auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Auf Anforderung können die jeweiligen Dokumentationen eingesehen werden.

(2) Wird einer Partei ein Verstoß gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung durch seine Beschäftigten oder in seiner Verantwortungssphäre liegenden Dritten bekannt, so informiert sie die andere Partei unverzüglich und vollständig.

(3) Die Parteien beachten die Regelungen zur Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten. Die Datenschutzfolgenabschätzung wird von der Partei durchgeführt, die eine beherrschende Stellung i.S.d. **Anlage 1** hat. Sofern erforderlich unterstützen sich die Parteien bei der Erstellung der Dokumentation und tauschen die Arbeitsergebnisse aus.

(4) In der **Anlage 4** zu dieser Vereinbarung ist sofern eine gesetzliche Notwendigkeit zur Bestellung besteht, der derzeitige Datenschutzbeauftragte benannt.

(5) In der **Anlage 5** zu dieser Vereinbarung sind die Ansprechpartner der Parteien im Einzelnen bezeichnet. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung ist der neue Ansprechpartner der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

(6) Jede Partei trägt ihre im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst.

(7) Im Fall von Differenzen oder Veränderungen in der Zusammenarbeit auch gegenüber Dritten benachrichtigen sich die Parteien unverzüglich und regeln die weitere Vorgehensweise. Dokumentationen der Besprechungen und Ergebnisse werden angefertigt.

(8) Für den Fall, dass eine Partei nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, ist ein Vertreter in der Europäischen Union schriftlich zu bestimmen.

§ 13 Löschen von Daten

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten sind unverzüglich sämtliche Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen nachweislich zu löschen. Die Parteien stimmen vor Beginn der Datenverarbeitung ein Löschkonzept ab. Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Auftragsverarbeitern) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren. Behördliche Anordnungen oder gerichtliche Entscheidungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, können durch die Parteien entsprechend den jeweiligen gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt werden. Die Parteien haben angemessene, dem Stand der Technik entsprechende, Datensicherungsmaßnahmen zu treffen.

(3) Abs.1 und 2 gelten für Auftragnehmer einer Auftragsverarbeitung entsprechend.

(4) Die Löschung bzw. Vernichtung ist der anderen Partei mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

§ 14 Kontrollrechte der Aufsichtsbehörden

- (1) Über Maßnahmen der Aufsichtsbehörden setzen sich die Parteien unverzüglich in Kenntnis, sofern es diese Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar betrifft.
- (2) Die weitere Vorgehensweise ist sodann zwischen den Parteien abzustimmen.

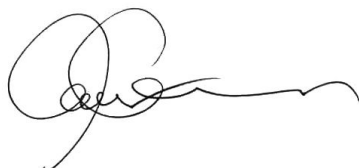
§ 15 Haftung

- (1) Jede der Parteien haftet für den Gesamtschaden, der durch die Gemeinsame Verantwortlichkeit verursacht wurde.
- (2) Ein Ausgleich im Innenverhältnis ist möglich. Jede Partei haftet für die von ihr veranlassten oder von ihr vorgenommenen Datenverarbeitungsvorgängen. Es werden die einzelnen Verursachungsbeiträge nach **Anlage 1** für die Verantwortungszuschreibung bei der Pflichtverletzung berücksichtigt.
- (3) Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit sie ein Mitverschulden für die haftungsauslösende Ursache tragen. Dies gilt auch im Fall eines verhängten Bußgelds gegen eine Partei wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. In einem derart gelagerten Fall ist die beschwerte Partei zunächst verpflichtet die Rechtsmittel gegen den verhängten Bußgeldbescheid auszuschöpfen. Bleibt die bebußte Partei danach ganz oder teilweise beschwert und entspricht der eingetretene Schadensfall nicht ihrem intern geregelten Mitverschuldensanteil, ist die andere Partei verpflichtet, die belastete Partei in dem Umfang zu entschädigen, indem die andere Partei einen Mitverschuldensanteil an dem Datenschutzverstoß trägt.
- (4) Den Parteien ist es darüber hinaus freigestellt im Innenverhältnis stets zu gleichen Teilen zu haften.
- (5) Weitergehende Haftungsansprüche bleiben unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, genießen die Regelungen dieser Vereinbarung Vorrang.
- (2) Bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von Regelungen im Rahmen dieses Vertrags ist – soweit hierin nichts anderes vorgegeben – die Schriftform einzuhalten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, wird diese durch eine neue ersetzt, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht.
- (4) Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung ist der betroffenen Person bei Ersterhebung der Daten mitzuteilen. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.sdz-medien.de/datenschutz>. Die **Anlage 6** regelt die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung, die mitzuteilen sind.

Ort, Datum
Aalen, 09.09.2019



Marc Haselbach
Media Service Ostalb GmbH

Ort, Datum
Aalen, 11.09.2019



Dr. Alexander Weinstock
SDZ Druck und Medien GmbH

Anlage 1:

1. Partei MSO

Bestimmender Einfluss auf die Zwecke der Datenverarbeitung	Bestimmender Einfluss auf die Mittel der Datenverarbeitung	Zugewiesene Datenverarbeitung, einschließlich der Aufzählung der verarbeiteten Daten	Partei A übermittelt an Partei B die folgenden Daten:
<ul style="list-style-type: none">- Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen- Sonderveröffentlichungen- Sonderbeilagen- Werbeformen- Rabatte & Konditionen- Kampagnenbeauftragung	Alfa AdSuite, Outlook, Clever Reach, Telefon, Fax, Besuch, Brief	<ul style="list-style-type: none">- Kontaktdaten- Vertragsdaten- Bankverbindungsdaten- Abrechnungsdaten- Bonitätsdaten- Beurteilungsdaten	Die SDZ übermittelt an MSO Liquiditätsdaten der Kunden

zu erstellende Informationspflicht: Die MSO übernimmt die Informationspflichten gegenüber Kunden für die ihr zugehörigen Zwecke der Datenverarbeitung welche sich aus Anlage 1.1. ergeben

2. Partei SDZ

Bestimmender Einfluss auf die Zwecke der Datenverarbeitung	Bestimmender Einfluss auf die Mittel der Datenverarbeitung	Zugewiesene Datenverarbeitung, einschließlich der Aufzählung der verarbeiteten Daten	Partei A übermittelt an Partei B die folgenden Daten:
Rechnungsstellung und Liquiditätsprüfung	Sage, Outlook	<ul style="list-style-type: none">- Zahlungsdaten- Bankverbindungsdaten- Bonitätsdaten- Beurteilungsdaten	Die MSO erhält Liquiditätsdaten der Kunden von SDZ. Die SDZ hat Zugriff auf alfa AdSuite Enterprise, welche von MSO genutzt wird.

zu erstellende Informationspflicht: Die SDZ übernimmt die Informationspflichten gegenüber Kunden für die ihr zugehörigen Zwecke der Datenverarbeitung welche sich aus Anlage 1.2. ergeben

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Parteien haben die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f und Art. 32 DSGVO definiert und nach dem allgemeinen Stand der Technik umgesetzt.

1. Vertraulichkeit

Die Parteien verwehren Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

- Mit Schlössern oder Codeschlössern gesicherte Räume
- Zugang zu besonders schützenswerten Räumen (z.B. Serverraum) ist durch gesonderte Schließkreise gesichert
- Verschießbare Serverschränke und Aktenschränke
- Gesonderte Sicherung von besonders schützenswerten Räume durch Zutritts-Chips
- Zugang zu den Geschäftsräumen haben nur Mitarbeiter der Parteien und das Reinigungspersonal. Kunden, Gäste und Besucher werden durch Mitarbeiter der Parteien stets begleitet.
- Beaufsichtigung des Eingangs zu den Geschäftsräumen während den Geschäftszeiten durch Mitarbeiter oder Pförtnerdienst
- Logging der Türöffnung mittels Zutritts-Chips
- Regelung zur Vergabe von Zugangsberechtigungen (z.B. Schlüsseln, Codekarten, Benutzererkennung mit Passwort)
- Außerhalb der Geschäftszeiten ist der Zugang nur mit Schlüssel/Zutrittskarte möglich
- Besonders schützenswerte Räume verfügen über keine Fenster
- Aufbewahrung von Notebooks und Datenträgern unter Verschluss bzw. in abgeschlossenen Räumen
- Video-/Fernsehmonitore
- Pförtner

- Die Parteien verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

- Verschlüsselung von Datenträgern
- Serversysteme nur mit Konsolenpasswort oder über passwortgeschützte verschlüsselte Verbindung administrierbar
- Client-Systeme nur nach vorheriger lokaler bzw. zentraler Authentifizierung nutzbar
- Verwendung eines sicheren Passwortes (min. 10 Stellen, alphanumerisch, große Zeichen, Sonderzeichen)
- Passwortrücksetzungsverfahren (Trennung zwischen Anforderung und Umsetzung)
- Änderungen von voreingestellten oder leeren Passwörtern
- Automatische, passwortgeschützte Bildschirm- und Rechnersperre bei vorübergehender Nichtbenutzung
- Eindeutige Zuordnung der Benutzerkonten zu Benutzern
- Verschlüsselung von Daten auf mobilen Datenträgern
- Sichere Aufbewahrung von Admin-Passwörtern in einer verschlüsselten Applikation
- Automatische, passwortgeschützte Bildschirm- und Rechnersperre bei vorübergehender Nichtbenutzung
- Eindeutige Zuordnung der Benutzerkonten zu Benutzern
- Gruppen-Accounts nur auf Kundenanfrage
-

- Die Parteien gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihren Zugriffsberechtigungen unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- Rollen- und Berechtigungskonzept (Need-to-know-Prinzip)
- Funktionstrennung in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht
- Berechtigungsvergabeverfahren dokumentiert
- Trennung von Berechtigungsbewilligung (organisatorisch) und Berechtigungsvergabe (technisch)

Die Parteien gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

- Logische Trennung von Daten

- Trennung von Datenträgern
- Zugriffsberechtigungen

2. Integrität

Die Parteien gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- Konzept für die Laufwerksnutzung, und -zuordnung
- Verschlüsselung des Datenverkehrs zwischen den Parteien und externen Empfängern
- E-Mail Verschlüsselung
- Übertragung von Daten durch die Einwahl via VPN möglich
- Kennzeichnung der Datenträger auch in Bezug auf eigene und fremde Datenträger
- Maßnahmen gegen unbefugtes Entfernen (z.B. Ausgabe von Datenträger an autorisierte Personen, Bestandskontrollen, aktuelle Inventarliste, Regelung zur Anfertigung von Kopien)
- Alle Daten oder Datenträger werden nach Beendigung der Arbeit in einem Sicherheitsbereich (teilweise im Tresor) gelagert
- Datenschutzkonforme Vernichtung von nicht mehr benötigten Daten und/oder Datenträgern
-
- Die Parteien gewährleisten auf Kundenwunsch, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
- Protokollierung aller Dateneingaben, -veränderungen, und -löschungen
- Protokollierung der Administrationstätigkeit (Ändern von Benutzern, Ändern von Benutzerrechten)
- Bei Gruppen-Accounts, interne Verpflichtung zur Nutzung von Kürzeln bei Tätigkeit zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit
- Fax-Protokoll

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Die Parteien gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (redundant)
- Überspannungsschutz
- Klimaanlage (redundant)
- Brandschutz (Brandmeldeanlage, Brandschutztüren, Feuerlöscher, teilweise automatische Löschanlage, automatische Früherkennung von Rauchentwicklung, direkte Aufschaltung zur Berufsfeuerwehr)
- Datensicherungen
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
- Backupkonzept einschließlich regelmäßiger Erprobung
- Servermonitoring
- Flächendeckender Virenschutz
- Firewall

Die Parteien gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

- Getrennte Systeme für unterschiedliche Aufgaben
- Zugriffsberechtigungen

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- Datenschutz-Management
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle

- Keine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DSGVO ohne klare Vorgaben, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Anlage 3-Auftragsverarbeiter:

Keine Auftragsverarbeiter eingesetzt

Anlage 4-Datenschutzbeauftragter:

Nicole Schmidt
Südwest Datenschutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwig-Erhard-Allee 10
76131 Karlsruhe

Anlage 5-Ansprechpartner:

Die Mitarbeiter von MSO und der Finanzbuchhaltung von SDZ

Anlage 6:

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung sind:

1. Regelung der internen Aufgabenverteilung bei der Datenverarbeitung zwischen den Parteien (vgl. Auszug **Anlage 1**)
2. Regelung welche Partei welche Daten verarbeitet und welche Daten an die andere Partei übermittelt (vgl. Auszug **Anlage 1**)
3. Regelung welche Partei die Betroffenenrechte zu erfüllen hat (§§ 6,7)
4. Regelung wer von den Parteien die sonstigen Verpflichtungen nach der DSGVO, wie die Sicherstellung der Sicherheit der Datenverarbeitung (Art. 32 DSGVO), die Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) zu erfüllen hat (§§ 9, 13).
5. Benennung einer gemeinsamen Anlaufstelle für die betroffenen Personen (§ 7).